

Gemeinde Bentzin
Die Bürgermeisterin

- Amtliche Bekanntmachung -

Bebauungsplan Nr. 08 „Wohngebiet am Lindenweg West“ der Gemeinde Bentzin im Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentzin hat am 26.11.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Wohngebiet am Lindenweg West“ gemäß § 13b BauGB in der Fassung vom Oktober 2019 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 3 der Flur 5 innerhalb der Gemarkung Zarrenthin Leussin.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom **31.12.2019** bis **31.01.2020** im Amt Jarmen Tutow, Bauamt, Dr.-Georg-Kohnert-Straße 5, 17126 Jarmen, während der Dienststunden

| | |
|-------------|--|
| montags | von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 14:00 Uhr |
| dienstags | von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr |
| mittwochs | von 8:00 – 12:00 Uhr |
| donnerstags | von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr |
| freitags | von 8:00 – 12:00 Uhr |

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Jarmen-Tutow unter dem nachstehenden Pfad möglich:

<https://www.jarmen.de/gemeinden/bentzin/dokumente/oeffentliche-bekanntmachungen-gemeinde-bentzin.html>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorliegend soll das Verfahren nach § 13b BauGB angewendet werden. Es gelten die Vorschriften gemäß § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren). Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Grit Gawrich
Bürgermeisterin



Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches